



Gansingen



Mandach



Mettauertal



Remigen

Gemeindeverband Gemeinschafts-Schiessanlage „Sparblig“ Gansingen

SATZUNGEN

Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Gemeinschaftsschiessanlage Sparblig“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (Stand 01.07.2021), nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Gansingen.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb der Gemeinschaftsschiessanlage im Gebiet „Sparblig“ in der Gemeinde Gansingen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Gansingen, Mandach, Mettauertal und Remigen an. Den Schiessvereinen dieser Vertragsgemeinden wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gleichberechtigt nach Betriebsreglement zu benützen.
2. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsbeiträgen bzw. des Vermögens des Verbandes.
3. Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird vom Vorstand festgesetzt und nach Abzug von 20 % an die Betriebskommission auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember vor dem Beitritt einer neuen Gemeinde.
4. Bei der Fusion einer Verbandsgemeinde mit einer Drittgemeinde ist diese verpflichtet, sich gemäss ihrer aktuellen Einwohnerzahl einzukaufen, falls kein Schiessstand vorhanden oder dieser nachträglich aufgehoben wird.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Betriebskommission
 - c) die Kontrollstelle
2. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

§ 5 Vorstand

1. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen auf Vorschlag den Vorstand. Er besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte und einer Vertretung von 3 Mitgliedern der Betriebskommission. Der Vorstand wiederum wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten (Gemeinderatsvertreter), einen Vizepräsidenten (Gemeinderatsvertreter), einen Aktuar (Mitglied der Betriebskommission) und einen Rechnungsführer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
2. Im Kompetenzbereich des Vorstandes ist die Zeichnungsberechtigung zu zweien auszuüben, durch den Präsidenten und den Aktuar.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Ersuchen von drei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den einzelnen Gemeinderatsvertretern der Verbandsgemeinden zu.
4. Der Vorstand wählt auf Vorschlag der Betriebskommission deren Präsidenten.
5. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
7. Die gültige Beschlussfassung im Vorstand bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 6 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission wird mit den Vereinsvertretern der Schiessvereine bestellt. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl ihres Präsidenten selbst.
2. Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die gesamte Schiessanlage.
 - b) Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe.
 - c) Wahl des Standwartes und des Betreibers der Schützenstube.

3. Die Betriebskommission regelt die Aufgaben im Betriebsreglement und lässt dieses vom Vorstand genehmigen.
4. Die Betriebskommission ist bestrebt, die Anlage eigenwirtschaftlich zu betreiben.

§ 7 Kontrollstelle

1. Als Kontrollstelle wirkt die Finanzkommission der Standortgemeinde. Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung wird durch die Standortgemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Rechnungsprüfung gehen zulasten der Verbandsrechnung.
2. Die Finanzkommission prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet an den Vorstand über ihren Befund schriftlich Bericht.
3. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

§ 8 Umfang der Anlage

Zur Schiessanlage „Sparblig“ gehören:

- Schützenhaus mit dazugehörenden Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb und Einrichtungen
- Scheibenstand mit Kugelfang
- Toilettenanlagen
- Schützenstube
- Wasserpumpe und Steuerung im Pumpenhaus Büren
- Parkplatzanlage mit Zufahrt und weiteren Erschliessungsanlagen wie Fäkaliengrube, Wasser und Elektrizität

Die Räumlichkeiten des Reit- und Fahrverein Laubberg gehören nicht dazu.

§ 9 Finanzen

1. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Standortgemeinde und wird gemäss Betriebsreglement entschädigt. Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt von Gemeinden und Gemeindeverbänden der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FIV) vom 19. September 2012.
2. Die Aufwendungen für Unterhalt der Schiessanlage werden durch Erträge aus dem Schiessbetrieb und der Schützenstube gedeckt.
3. Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel und Kompetenzen zur Verfügung stehen. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Diesbezügliche Kostenübernahmebegehren sind von den delegierten Gemeinderäten jeweils bis 30. April an die Verbandsgemeinden einzureichen.
4. Gemeindebeiträge werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl des Vorjahres getragen. Massgebend ist jeweils der Stand per 31. Dezember.

§ 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis des unter § 9 Absatz 4 aufgeführten Kostenverteilers.

§ 11 Rechte der Stimmberechtigten

1. Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind zeitgerecht gemäss Vorgaben des Kantons einzureichen und an die Verbandsgemeinden zu verteilen.
2. Fünfzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.
3. Betreffend Initiativen und Referenden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen sowie der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 13 Auflösung

1. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört.
2. Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach dem unter § 9 Absatz 4 aufgeführten Verteilerschlüssels verteilt.
3. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 14 Ergänzendes Recht

1. Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.
2. Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Diese Satzungen wurden von den Verbandsgemeinden an ihren Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt. Die Genehmigung des Departements Volkswirtschaft liegt ebenfalls vor.

Gansingen,

GEMEINDERAT GANSINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

M. Hüsler

L. Rohner

Mandach,

GEMEINDERAT MANDACH

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

L. Erne

M. Baumgartner

Mettauertal,

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ch. Kramer

F. Wunderlin

Remigen,

GEMEINDERAT REMIGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

M. Fehlmann

J. Hürbin